

Finanzordnung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V.

§1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des USV.

§2 Mittelverwendung

Die Geldmittel sind sparsam und zweckvoll zu verwenden.

§3 Rechnungslegung

Der Schatzmeister ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.

§4 Rechnungsabschluss, Kassenprüfung

1. Nachdem der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt ist, hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungswerke.
3. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§5 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sind entstandene Kosten wie folgt zu erstatten:

1. Sachauslagen gegen Belege. Telefonkosten können mit Eigenbeleg nachgewiesen werden.
2. Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung (RKO).
3. Die bei Wettkämpfen des USV eingesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Der Tagessatz für Verpflegungsmehraufwand, wettkampfbezogene Auslagen für Porto und Telefon beträgt einheitlich 30 Euro.

Vorstehende Geschäfts- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2005 in Stetten beschlossen.

Ergänzung um § 5.3 bei der MV am 4. April 2009 in Obernau